

Beilage 3: Teilrevision Verordnung zum Wasserreglement vom 11. Juli 2007 der Gemeinde Allschwil

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
A Technische Vorschriften und Richtlinien		
<p>Art. 1 Gesetzgebung ¹ Es sind folgende Vorschriften des Bundes anzuwenden: a. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)¹ b. Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz, PrHG)²</p>	<p>Art. 1 Gesetzgebung ¹ Es sind folgende Vorschriften des Bundes anzuwenden: a. Bundesgesetz über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (LGV)¹ b. Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz, PrHG)² c. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) d. Gewässerschutzverordnung (GSchV) e. Hygieneverordnung des EDI (HyV) f. Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser g. Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV)</p>	Aktualisierung und Ergänzung
<p>² Es sind folgende Vorschriften des Kantons Basel-Landschaft anzuwenden: a. Gesetz über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden³ (Wasserversorgungsgesetz) b. Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.⁴</p>	<p>² Es sind folgende Vorschriften des Kantons Basel-Landschaft anzuwenden: a. Gesetz über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden³ (Wasserversorgungsgesetz) b. Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.⁴ c. Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) d. Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) e. Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft (RBG) f. Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) g. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)</p>	Aktualisierung und Ergänzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p>Art. 2 Technische Normen und Richtlinien [†]Es sind die Normen, Richtlinien und Projektierungsgrundsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) anzuwenden, namentlich:</p> <p>a. W 1 Ausgabe 2005, Richtlinien für die Überwachung der Trinkwasserversorgung in hygienischer Hinsicht b. W 2 Ausgabe 2005, Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen c. W 3 Ausgabe 2000, Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen d. W 3 Ergänzung 1, Ausgabe 2000, Rückflussverhinderung (W/TWP 126), Ergänzung zu den Leitsätzen W 3 e. W 4 Ausgabe 2004, Richtlinien für Planung, Projektierung sowie Bau, Betrieb und Unterhalt von Trinkwasserversorgungssystemen ausserhalb von Gebäuden f. W 5 Ausgabe 1999, Richtlinien für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwasserversorgungsnetz g. W 6 Ausgabe 2004, Richtlinie für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserbehältern h. W 10 Ausgabe 1989, Richtlinie für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quelfassungen i. W 11 Ausgabe 1997, Richtlinien für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwasserversorgungsnetz j. W 12 Ausgabe 1971, Richtlinien für die Überwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen k. W 16 Ausgabe 1991, Empfehlungen betreffend Datenerfassung und -auswertung bei mittleren Wasserversorgungen l. W/VN 300 Ausgabe 1995, Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN)</p>	<p>Art. 2 Technische Normen und Richtlinien ¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)</p> <p>l. W/VN 300 Ausgabe 2007, Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN)</p>	<p>Anstelle einer Aufzählung der verschiedenen bestehenden Richtlinien des SVGW ist es besser das gesamte Regelwerk Wasser des SVGW zu nennen, um auch Neuerscheinungen zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist eine neue Wegleitung erschienen.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p>m. W/VN 303 Ausgabe 1992, Empfehlungen für den NEMP-Schutz in der Wasserversorgung</p> <p>n. W 1000 Ausgabe 2000, Empfehlungen für die Reinigung und Desinfektion von Trinkwasserleitungen</p> <p>o. GW 1000 Ausgabe 1999, Empfehlung für die Anforderungen an und die Verwendung von Kiersatzmaterial beim Rohrleitungsbau</p> <p>p. Die SVGW-Praxishilfe "PR-Leitfaden" W1003, Ausgabe 2004</p> <p>q. Zertifizierungsverzeichnis der Zertifizierungsstelle Wasser des SVGW (jährlich aktualisierte Ausgabe)</p> <p>r. Von der technischen Prüfstelle Wasser (TPW) des SVGW herausgegebene Merkblätter.</p>		
<p>²Weitere verbindliche Richtlinien und Projektierungsgrundsätze sind namentlich:</p> <p>a. Vom Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft herausgegebene Richtlinien sowie Merkblätter für die Regenwassernutzung.</p>	<i>unverändert</i>	
	b. Schweizerische Norm SN 640 535b, Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften, VSS	Ergänzung
<p>Art. 3 Zuständigkeiten</p> <p>¹Bewilligungs- und Vollzugsbehörde der Gemeinde ist die für den Tiefbau zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.</p> <p>²Zuständige Beratungs- und Auskunftsstellen sind:</p> <p>a. der Wasserversorgungs-Betrieb für Wasserzähler-Ablesungen, Anschlussleitungen sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;</p> <p>b. die für den Tiefbau zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung für Mutationen, Rechnungsstellungen, Qualitätssicherung sowie für Planung, Projektierung und Bau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.</p>	<i>unverändert</i>	

B Anschlussgesuch, Prüfung und Bewilligung		
<p>Art. 4 Anschlussgesuch und Planbeilagen Für die Erstellung oder Abänderung einer Wasserversorgungsanlage ist ein Gesuch auf amtlichem Formular mit den erforderlichen Beilagen bei der Bewilligungsbehörde der Gemeinde einzureichen. Gesuch und Pläne sind von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, der Bauherrschaft und den Projektverfassern oder Projektverfasserinnen zu unterzeichnen.</p>	<i>unverändert</i>	
<p>Art. 5 Prüfung, Bewilligung, Gebühr ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf die Sicherheit oder Kapazität der Installation wirksame Änderung. ² Für die Gültigkeitsdauer und die Verlängerungsmöglichkeit der Wasseranschlussbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes für Baubewilligungen.</p>	<i>unverändert</i>	
<p>Art. 6 Plangrundlagen Die genehmigten Projektpläne sind der Bewilligungsbehörde während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle zur Verfügung zu halten.</p>	<i>unverändert</i>	

<p>Art. 7 Teil- und Schlussabnahmen ¹ Die Eindeckung der Anschlussleitung oder von Teilbereichen darf erst erfolgen, nachdem die Bewilligungsbehörde die entsprechenden Einwilligungen erteilt hat. ² Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Bewilligungsbehörde schriftlich die Schlussabnahme zu beantragen. Dem Antrag sind alle Pläne des ausgeführten Werkes in zweifacher Ausfertigung beizulegen, die genau und massgerecht der ausgeführten privaten Wasserinstallation zu entsprechen haben. ³ Die Gemeinde kann auf Kosten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen nebst der üblichen Kontrolle weitere Prüfungsmassnahmen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien umfassend zu überprüfen. ⁴ Über die Schlussabnahme wird ein Protokoll erstellt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
	<p>⁵ Die privaten Anschlussleitungen sind von der öffentlichen Wasserleitung bis zur Gebäudefassade durch den Geometer einmessen zu lassen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder Grundeigentümerin.</p>	<p>Gemäss §11 der neuen kantonalen Verordnung über den Leitungskataster gehen die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Leitungskatasterdaten zu Lasten des jeweiligen Werkeigentümers.</p>
<p>C Erstellung, Betrieb und Unterhalt</p>		
<p>Art. 8 Wasserabgabeleistung ¹ Die maximal mögliche Abgabeleistung an einen Wasseranschluss wird vom Wasserversorgungsbetrieb fallweise aufgrund der lokalen Verhältnisse im Netz der öffentlichen Wasserversorgung ermittelt. ² An Leitungen im Netz der öffentlichen Wasserversorgung bis und mit Nennweite 100 mm wird kein Anschluss von Sprinkleranlagen gewährt. ³ Ist die verfügbare Abgabeleistung hinsichtlich Menge oder Druck kleiner als der angemeldete Bedarf, so haben die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen die Kosten der Massnahmen zur Deckung ihres Wasserbedarfs zu tragen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

	⁴ Bei der Anordnung von Feuerlöschposten hat der Wasserzähler eine Nennweite von mindestens 32mm aufzuweisen.	Wasserzähler bilden einen Engpass bezüglich der Anschlussleistung. Damit im Brandfall in jedem Falle genügend Wasser zur Verfügung gestellt werden kann, muss der Wasserzähler eine minimale Nennweite aufweisen.
Art. 9 Anschlussleitung ¹ Die Anschlussleitung ist in der Regel vom Netz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf dem kürzesten Weg in einen nahe gelegenen, vor Frost geschützten Raum oder Schacht mit ausreichenden Platzverhältnissen auf dem anzuschliessenden Grundstück zu führen.	<i>unverändert</i>	
	^{1bis} Neue Wohn- oder Gewerbegebäude sind in der Regel mit einer eigenen Anschlussleitung direkt an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschliessen.	Es kommt hin und wieder vor, dass Bauherren aus Spargründen an bestehende Wasserleitungen anschliessen, obwohl dies zu technisch und rechtlich schlechten Lösungen führt. Zudem wird mit diesem Absatz verhindert, dass Anschlussbeiträge umgangen werden, welche bei zusätzlichen Anschlüssen fällig würden.
	^{1ter} Ein indirekter Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen über ein benachbartes Grundstück ist nur erlaubt, wenn a. Das Grundstück nicht an eine Parzelle mit einer öffentlichen Wasserleitung angrenzt. b. Ein direkter Anschluss aus technischen Gründen nicht zumutbar ist.	Es gelten die gleichen Überlegungen wie bei Absatz 1bis.
² Die Anschlussleitung darf nicht unter Gebäude zu liegen kommen. ³ Die Anschlussleitung ist beim Abgang von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit einem Hausanschlussschieber und an ihrem Ende mit einem Hauptabsperrorgan zu versehen.	<i>unverändert</i>	
Art. 10 Wassermessung ¹ Die Wassermessung ist unmittelbar nach dem Hauptabsperrorgan am Ende der Anschlussleitung einzurichten.	<i>unverändert</i>	

<p>² Werden zwecks differenzierter Mengenmessung mehrere Wasserzähler eingebaut, sind diese in Parallelschaltung anzuordnen.</p>	<p>² Werden zwecks differenzierter Mengenmessung mehrere Wasserzähler eingebaut, gelten folgende Eigentumsverhältnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bei paralleler Anordnung zum Wasserzähler der Anschlussleitung ist die Gemeinde Eigentümer des Wasserzählers. b. Bei Anordnung hinter dem Wasserzähler der Anschlussleitung (seriell), ist der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin Eigentümer des hinterliegenden Wasserzählers. <p>Die Kosten für den Einbau, Betrieb und Unterhalt des Wasserzählers gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Die Installation eines Wasserzählers in Privateigentum bedarf einer Bewilligung.</p>	<p>Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben die Möglichkeit, zusätzliche Wasserzähler einzubauen, um beispielsweise den Wasserverbrauch zu messen, welcher nicht in die Kanalisation abgeleitet wird.</p> <p>Bei paralleler Anordnung des Wasserzählers wird grundsätzlich die Kapazität der Anschlussleitung erhöht. Entsprechend sind dann auch höhere Grundgebühren zu bezahlen. Da mit diesen Zählern der effektive Verbrauch des gesamten Grundstücks gemessen wird, werden die Zählerstände vom Wasserwerk abgelesen. Zudem werden an die Zähler hohe technische Anforderungen gestellt. Auch im Hinblick auf die Systemkompatibilität ist es daher wichtig, dass dieser Zähler vom Wasserwerk bestimmt wird und in seiner Verantwortung liegt.</p> <p>Bei den seriell angeordneten Zähler sind die technischen Anforderungen weniger hoch: allfällige Ungenauigkeiten bei der Bestimmung der nicht in die Kanalisation abgeleiteten Wassermenge sind nicht so entscheidend und sind eher zu ungunsten des Grundeigentümers. Da der Grundeigentümer die Kosten für den Zähler selber übernehmen muss, steht es ihm auch frei, einen relativ günstigen Zähler einzubauen.</p>
<p>³ Direkt hinter jedem Wasserzähler sind hausinstallationsseitig ein Absperrorgan, ein Feinfilter und eine Rückflussverhinderung einzubauen.</p>	<p>³ Direkt hinter jedem Wasserzähler sind hausinstallationsseitig ein Absperrorgan und eine Rückflussverhinderung einzubauen.</p>	<p>Der Einbau eines Feinfilters ist aus Sicht der öffentlichen Wasserversorgung nicht zwingend erforderlich.</p>
<p>³ Der Raum oder Schacht mit den Wassermesseinrichtungen darf nicht abgeschlossen werden. Die Wasserzähler und zugehörigen Absperrorgane sind für Kontroll- und Unterhaltszwecke ständig frei zugänglich zu halten; insbesondere ist das Verschalen oder Verstellen durch Gegenstände nicht gestattet.</p>	<p>⁴ ...</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
	<p>⁵ Mobile Wasserzähler sind Wasserzähler, welche nicht fest eingebaut sind, sondern an Hydranten für die kurzzeitige Wasserentnahme eingesetzt werden. Der Wasserversorgungs-Betrieb entscheidet über die Abgabe und Verwendung der mobilen Wasserzähler.</p>	<p>Mobile Wasserzähler werden in der Regel von Bauunternehmungen und Landwirten eingesetzt.</p>

	<p>⁶ Für die Ablesung der Zählerstände der fest installierten oder mobilen Wasserzähler gelten folgende Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wasserzähler im Eigentum der Gemeinde: Ablesung durch den Wasserversorgungs-Betrieb. b. Wasserzähler in Privateigentum: Ablesung durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin und schriftliche Meldung des Zählerstandes an die Gemeinde bis spätestens 31.12. des Bezugsjahres. 	<p>Die Ablesung der Wasserzähler der Gemeinde erfolgt aufgrund der Funkmodule vollautomatisch. Um den Aufwand für den Wasserversorgungs-Betrieb in Grenzen zu halten, sollen die privaten Zähler durch die Eigentümer selbst abgelesen und gemeldet werden.</p> <p>Die Wasserzähler in Privateigentum umfassen sowohl die fest eingebauten als auch die mobilen Zähler.</p>
	<p>⁷ Es dürfen nur Wasserzähler eingebaut oder verwendet werden, welche vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind und periodisch geeicht werden.</p>	<p>Damit soll verhindert werden, dass die privaten Grundeigentümer billig-Wasserzähler verwenden, welche ungenau messen.</p>
<p>Art. 11 Erdung elektrischer Anlagen ¹ Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen für die Erdung von privaten elektrischen Anlagen zur Verfügung zu stellen. ² Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haben auf eigene Verantwortung und Kosten die fachgerechte Erdung ihrer elektrischen Anlagen sicherzustellen und hierfür gegebenenfalls eine Elektrofirma zu beauftragen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 12 Wasserbezüge mit Druckerhöhung ¹ Wasserbezüge zur Anspeisung von Druckerhöhungsanlagen oder Maschinen mit integrierter Druckerhöhung sind nur unter Verwendung von technischen Einrichtungen zulässig, die ein Rückfliessen des Wassers in das Netz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ausschliessen. ² Davon ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Einsatz- und Rettungsdienste.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 13 Wassernachbehandlung Es dürfen nur Wassernachbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

<p>Art. 14 Regelmässige Spülung Der Wasserversorgungs-Betrieb kann regelmässige Spülungen von privaten Wasserinstallationen anordnen, wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 15 Vermeidung von Frostschäden Dem Frost ausgesetzte Wasserleitungen sind bei zu erwartenden Temperaturen unter dem Gefrierpunkt rechtzeitig zu entleeren.</p>	<p>Art. 15 Vermeidung von Frostschäden Dem Frost ausgesetzte Wasserleitungen sind bei zu erwartenden Temperaturen unter dem Gefrierpunkt durch den Eigentümer bzw. Eigentümerin rechtzeitig zu entleeren.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>Art. 16 Sanierungsfristen ¹ An Anschlussleitungen und Wasserzählern entstandene Defekte sind ohne Verzug durch Reparatur oder Ersatz zu beheben.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
	<p>^{1bis} Wird ein Wasserleitungsbruch an der Anschlussleitung nicht innerhalb eines Tages nach dessen Feststellung repariert, kann der Wasserversorgungs-Betrieb die Anschlussleitung vorübergehend ausser Betrieb nehmen. Zur Gewährleistung der Wasserversorgung wird auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin ein Provisorium eingerichtet. Für das Vorhalten des Provisoriums wird eine Gebühr erhoben.</p>	<p>Die Erfahrung zeigt, dass die Grundeigentümer aufgrund der in der Regel beträchtlichen Reparaturkosten oder unklaren Besitzverhältnisse (z.B. Stockwerkeigentumsgemeinschaften) mit der Beauftragung eines Unternehmers zuwarten. Der Wasserverlust aufgrund des Bruches geht jedoch voll zu Lasten der Gemeinde, wenn sich dieser vor dem Wasserzähler befindet.</p>
<p>² Die Frist für die Sanierung mangelhafter Hausinstallationen beträgt zwei Jahre und kann nicht verlängert werden.</p>	<p>² Die Frist für die Sanierung von Hausinstallationen, welche die gesetzlichen oder technischen Anforderungen nicht erfüllen, beträgt zwei Jahre und kann nicht verlängert werden.</p>	<p>Da unklar sein könnte, wann eine Installation mangelhaft ist, wird der Begriff durch den Verweis auf die gesetzlichen und technischen Anforderungen ersetzt.</p>
<p>³ Gehen von einer mangelhaften Anlage oder Hausinstallation übermässige Gefährdungen oder Immissionen aus, so kann der Gemeinderat die Sanierungsfrist verkürzen.</p>	<p>³ Gehen von einer Anlage oder Hausinstallation, welche die gesetzlichen oder technischen Anforderungen nicht erfüllt, übermässige Gefährdungen oder Immissionen aus, so kann der Gemeinderat die Sanierungsfrist verkürzen.</p>	<p>Siehe Absatz 2</p>

D Ausrichtung von Beiträgen		
Art. 17 Beiträge an die Auswechslung von Anschlussleitungen		
<p>Lassen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen gleichzeitig mit einer Leitungserneuerung der öffentlichen Wasserversorgung ihre Anschlussleitung auf Allmendbereich oder darüber hinaus auswechseln, so verzichtet die Gemeinde auf die Verrechnung der Kosten des Wasserversorgungs-Betriebs für das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung im Allmendbereich, sofern:</p> <p>a. die Auswechslung der Anschlussleitung mit der Leitungserneuerung der öffentlichen Wasserversorgung koordiniert wurde;</p> <p>b. die Leitungserneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Bauarbeiten für die Auswechslung der Anschlussleitung nicht behindert wurde.</p>	<p>¹ ...</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: aufgrund des neuen zweiten Absatzes ist der bestehende Absatz mit der Nummer 1 zu benennen.</p>
	<p>² Wenn die Leitungserneuerung der öffentlichen Wasserversorgung im Zusammenhang mit einer Gesamterneuerung des Strassenoberbaus ausgeführt wird, kann die Gemeinde alte und schadhafte Anschlussleitungen im Allmendbereich mit dem Einverständnis des Eigentümers bzw. Eigentümerin auf Kosten der Gemeinde erneuern.</p>	<p>Die Praxis zeigt, dass trotz der Beiträge gemäss Absatz 1 nicht alle Grundeigentümer bereit sind, ihre Anschlussleitung zu ersetzen. Bei Projekten, bei denen die Leitungserneuerung zusammen mit der Erneuerung des gesamten Strassenoberbaus steht, kann das dazu führen, dass aufgrund der notwendigen Verdichtungsarbeiten die alten Leitungen Schaden nehmen und kurz nach abgeschlossener Strassensanierung Leitungsbrüche entstehen. Die Folge davon ist, dass die neu erstellte Strasse durch Belagsflicke wieder geschwächt wird. Beispiel: Nach der Sanierung des Heimgartenweges entstanden innert Jahresfrist drei Leitungsbrüche von privaten Anschlussleitungen.</p>

E Erhebung von Beiträgen und Gebühren		
	<p>Art. 17bis Anschlussbeiträge ¹ Eine stillgelegte und von den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dauerhaft abgetrennte Anschlussleitung kann in Bezug auf §42 Abs. 3 des Wasserreglements nicht als vorbestandener Anschluss geltend gemacht werden.</p>	<p>Vor allem bei älteren Gebäuden kann es vorkommen, dass im Boden noch alte Anschlussleitungen vorhanden sind, die vor längerer Zeit stillgelegt wurden. Auch heute werden bei Abbruch und Neubau oder bei Gebäudeerweiterungen die Anschlussleitungen in ihrer Lage verlegt und die alte Leitung stillgelegt. Der in diesem Zusammenhang neu erstellte Anschluss gilt dabei nicht als „weiterer Anschluss“ im Sinne von §42 Abs. 3 des Wasserreglements, da vor wie auch nach dem Bau immer noch die gleiche Anzahl Anschlüsse vorhanden sind. Es sind also keine Anschlussbeiträge geschuldet.</p> <p>Würden jedoch die alten stillgelegten Anschlüsse als bestehend und wieder aktivierbar betrachtet, käme der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin „gratis“ zu einem zweiten Anschluss. Dies ist jedoch nicht im Sinne des Reglements.</p>
	<p>² Für den vorübergehenden Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden keine Anschlussbeiträge erhoben, sofern die Anschlussleitung spätestens zwei Jahre nach bewilligtem Wasseranschlussgesuch wieder stillgelegt und von den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dauerhaft abgetrennt wird. Der vorübergehende Anschluss kann durch erneute Einreichung eines Wasseranschlussgesuchs einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden.</p>	<p>Dieser Absatz regelt den Fall, wenn für temporär genutzte Grundstücke (Baustelleninstallationen, Container-Arbeitsplätze, etc.) eine Anschlussleitung erstellt wird. Wichtig ist, dass der Anschluss wieder stillgelegt und vom Hauptleitungsnetz abgetrennt (d.h. kassiert) wird. Ansonsten könnte damit zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Überbauung des Grundstücks geltend gemacht werden, dass das Grundstück schon über einen Anschluss verfügt und damit die Anschlussbeiträge nicht mehr geleistet werden müssen.</p>
<p>Art. 18 Gebührenerhebung ¹ Das Bezugsjahr für die Erhebung der jährlichen Gebühren entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>² Mutationen von Wasserzählergrössen und von Sprinkleranlagen werden erst ab dem Beginn des nächstfolgenden Bezugsjahres gebührenwirksam.</p>	<p><i>Wird aufgehoben</i></p>	<p>Mutationen werden neu in Art 20bis geregelt</p>

	³ Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der von der kantonalen Gebäudeversicherung vorgegebenen Anschlussleistung.	Bei Sprinkleranlagen wird kein Wasserzähler montiert. Die Kapazität der Anschlussleitung hängt jedoch neben dem Nenndurchmesser auch vom vorhandenen Wasserdruck ab, der Schwankungen unterliegt. Als Bemessungsgrundlage werden deshalb die Anforderung der kantonalen Gebäudeversicherung an die Anschlussleistung verwendet, welche die Dimensionierungsgrundlage für das Wassernetz darstellt.
	⁴ Für mobile Wasserzähler im Eigentum der Gemeinde wird eine Administrationsgebühr, eine Mietgebühr sowie die Mengengebühr gemäss gemessenem Wasserbezug erhoben.	Die Administrationsgebühr deckt den Aufwand für die Herausgabe und Rücknahme des Zählers und stellt sozusagen eine Grundpauschale dar. Die Mietgebühr enthält sowohl einen Anteil für die Amortisation des Zählers als auch die Grundgebühr für den Zugang zum Wassernetz. Die Gebühren sind vergleichbar wie die Telefongebühren mit einem gemieteten Telefongerät: Administrationsgebühr: Aufschaltung Anschluss Mietgebühr: Gerätemiete und Abonnementsgebühr Mengengebühr: Gesprächskosten
	⁵ Für mobile Wasserzähler in Privateigentum wird eine Grundgebühr sowie die Mengengebühr gemäss gemessenem Wasserbezug erhoben.	
	⁶ Für nicht rechtzeitig abgelesene und gemeldete Zählerstände von Wasserzählern in Privateigentum wird für die Ablesung des Zählerstandes durch den Wasserversorgungs-Betrieb eine Administrationsgebühr erhoben.	Für eine speditive und effiziente Rechnungsstellung ist es wichtig, dass sämtliche Daten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
Art. 19 Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen		
¹Die Gebühren für die Bearbeitung von Gesuchen und Bewilligungen, für Kontrollen, Abnahmen und besondere Dienstleistungen werden in der Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.	<i>Wird aufgehoben</i>	Dieser Absatz ist nicht erforderlich, da die Festlegung der Gebührenansätze bereits in § 40 Abs. 3 des Wasserreglements geregelt ist.
² Die Gebühren gemäss Ziffer 1 sind auch dann geschuldet, wenn das Gesuch von der Bewilligungsbehörde abgelehnt oder von der Bauherrschaft vor oder nach dem Bewilligungsentscheid zurückgezogen wird.	² Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen sind auch dann geschuldet, wenn das Gesuch von der Bewilligungsbehörde abgelehnt oder von der Bauherrschaft vor oder nach dem Bewilligungsentscheid zurückgezogen wird.	Verweis auf Ziffer 1 ist zu ersetzen.

<p>³ Die Rechnungsstellung für Kontrollen, Abnahmen und besondere Dienstleistungen erfolgt in der Regel nach Durchführung der Schlussabnahme.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 20 Zahlungsmodalitäten ¹ Die Anschlussbeiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. ² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben; der Zinssatz entspricht demjenigen für Verzugszinsen bei der Gemeindesteuer.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>³ In Ausnahmefällen und auf Gesuch hin kann der Gemeinderat den Anschlussbeitrag stunden und die Modalitäten festlegen.</p>	<p><i>Wird aufgehoben</i></p>	<p>Absatz 3 wird gestrichen, da dieser übergeordnetem Recht widerspricht. Mit in Kraft treten des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) wurde die Stundungsbestimmung des Enteignungsrechts (§ 92 Abs. 3) bewusst gestrichen. Für die Stundung von Erschliessungsbeiträgen besteht somit keine Rechtsgrundlage mehr. Die Gemeinde darf kein Recht schaffen, das im Widerspruch zur kantonalen Gesetzgebung steht.</p>
<p>⁴ Bei unbenutztem Verfall der Wasseranschlussbewilligung wird der Anschlussbeitrag zinslos zurückerstattet.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
	<p>Art. 20bis Mutationen ¹ Mutationen bei den Eigentumsdaten oder den Bemessungsgrundlagen der jährlichen Grund- und Mengengebühren werden nach folgenden Stichtagen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei Wechsel des Grundeigentümers bzw. Grundeigentümerin: per Datum der Eigentumsübertragung gemäss Grundbuch. b. Bei Neubauten oder Erweiterung bestehender Gebäude: per Datum des Abschlusses der Installationsarbeiten durch den Wasserversorgungs-Betrieb. c. Bei Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen: per Datum der Stilllegung des Anschlusses durch den Wasserversorgungs-Betrieb. 	<p>Für die Erstellung von Zwischenabrechnungen ist das Datum relevant, bei dem der Wasserzählerstand abzulesen ist oder die Grundgebühr anteilmässig zu berechnen ist.</p> <p>Im Grundbuch wird das Datum der Eigentumsübertragung festgehalten.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> d. Bei Änderung der Nennweites des Wasserzählers: per Montagedatum des neuen Wasserzählers. e. Bei Änderung der Anschlussleistung einer Sprinkleranlage: per Abnahmedatum durch die kantonale Gebäudeversicherung. f. Übrige Veränderungen: per Datum der Veränderung der Bemessungsgrundlagen der jährlichen Gebühr. 	
	<p>² Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, Mutationen gemäss Abs. 1 mit Angabe der entsprechenden Wasserzählerstände der Gemeindeverwaltung umgehend und unaufgefordert schriftlich zu melden. Für nicht rechtzeitig gemeldete Mutationen kann eine Administrationsgebühr erhoben werden.</p>	<p>Die Informationspflicht liegt beim Grundeigentümer bzw. bei der Grundeigentümerin. Wichtig ist, dass zum Zeitpunkt der Mutation die Wasserzählerstände abgelesen werden, damit die Zwischenabrechnungen erstellt werden können.</p>
	<p>³ Können der Zeitpunkt des Stichtages der Mutation oder die Berechnungsgrundlagen der jährlichen Gebühren nicht mehr eindeutig festgestellt werden, nimmt die Gemeindeverwaltung eine Einschätzung vor.</p>	<p>Wenn die Mutation erst nach mehreren Monaten gemeldet wird oder sogar erst, nachdem die reguläre Wasserrechnung erstellt wurde, ist der ursprüngliche Zählerstand des Wasserzählers nicht mehr eruierbar. Entsprechend muss die Gemeinde eine Einschätzung vornehmen.</p>
<p>Art. 21 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten ¹ Die Bestimmungen über die Festlegung der jährlichen Wassergebühren treten erstmals per 1. Januar 2008 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Bestimmungen. ² Die Verordnung tritt mit Beschluss Nr. 570 in Kraft am 1. August 2007.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	